

STADT BERCHING
Eing. 1 2. Feb. 2014
Abt. Anl.

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Stadt Berching Herrn 1. Bürgermeister Ludwig Eisenreich Pettenkoferplatz 12 92334 Berching

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom II/20

30.01.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 114 3918-4/2014-32

(02 28) 14-3117 oder 14-0

Bonn 10.02.2014

Breitbandausbau der Stadt Berching auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; <u>Stellungnahme</u> im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sie haben mit am 04.02.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Stadt Berching gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den Erschließungsgebieten Plankstetten-Eglasmühle, Rappersdorf-Ernersdorf-Winterzhofen-Oening-Raitenbuch, Wallnsdorf-Schweigersdorf, Staufersbuch und Weidenwang verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im

Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

- In den Erschließungsgebieten Plankstetten-Eglasmühle, Rappersdorf-Ernersdorf-Winterzhofen-Oening-Raitenbuch, Staufersbuch und Wallnsdorf-Schweigersdorf kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.
- 2. Im Erschließungsgebiet Weidenwang kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nur dann zur gewünschten Erschließung beitragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das in einem offenen und technologieneutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.
 - 2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der Telekom als zugangsverpflichtetem, marktbeherrschendem Unternehmen.
 - 3. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz. Die Daten zu Lage und Anbindung der KVz der Telekom können Sie bei dem von der Bundesnetzagentur betriebenen bundesweiten Infrastrukturatlas erfragen. Die konkrete Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt und KVz nicht zur gewünschten Erschließung beitragen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung vorabregulierter Vorleistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturinhaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nachdem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cora Luca 12 - Sel. Ly Dr. Cara Schwarz-Schilling





Stadt Berching · Pettenkoferplatz 12 · 92334 Berching

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 114 Postfach 8001 53105 Bonn

Finanzverwaltung

Sachbearbeitung: Herr Kappl

Hausanschrift: Pettenkoferplatz 12

92334 Berching

Zimmer-Nr.: 1.9

Telefon: (08462) 205-27 Telefax: (08462) 205-90 e-mail: kappl@berching.de Internet: http://www.berching.de

Ihr Zeichen: 114 3918-4/2014-32

Ihre Nachricht vom: 10.02.2014 Unser Zeichen: II/20

Berching, 8. April 2014

Breitbandausbau der Stadt Berching auf Grundlage der Breitbandrichtlinie -BbR- Bayern

Anlagen:

5 Karten

6 Schreiben TK-Anbieter (Abl.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Schreiben vom 10.02.2014 übersenden wir Ihnen nun das Ergebnis der Markterkundung für die in der Großgemeinde Berching ausgewiesenen Erschließungsgebiete Plankstetten-Rappersdorf-Ernersdorf-Winterzhofen-Oening-Raitenbuch, Schweigersdorf, Staufersbuch und Weidenwang.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

erwaltungsinspektor

Anvaf der BNA:

Der Vorbehalt wind aufgehoben. Eine Schriftlide Bestertigung folgt nicht. Für die BNA ist der Vorgang erledigt.

Kappl Stephan

Von: Gesendet: breitbandbeihilfen@bnetza.de Mittwoch, 23. April 2014 09:59

An:

Kappl Stephan

Cc:

Betreff:

Cara.Schwarz-Schilling@BNetzA.de; Sabine.Bross@BNetzA.de

WG: 114 3918-4/2014-32, Stellungnahme zum Breitbandausbau der Stadt Berching

Sehr geehrter Herr Kappl,

diese Verfahrensweise ist im Juli 2013 auf Bitten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und unter Beteiligung der Breitbandberatung Bayern so festgelegt worden, um die Beihilfeverfahren insgesamt zu beschleunigen, und wird seitdem problemlos so durchgeführt. Eine erneute Bestätigung der Bundesnetzagentur zur Aufhebung des Vorbehalts würde diesem Ziel entgegenstehen.

Daher kann ich Ihrer Bitte auf erneute Bestätigung nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Broß

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat Grundsatzfragen der Internetökonomie

Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Tel: +49 (0) 228 14 3117 Fax: +49 (0) 228 14 6119 eMail: <u>sabine.bross@bnetza.de</u> <u>www.bundesnetzagentur.de</u>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kappl Stephan [mailto:kappl@berching.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. April 2014 15:57

An: Poststelle

Betreff: Az: 114 3918-4/2014-32, Stellungnahme zum Breitbandausbau der Stadt Berching

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarz-Schilling,

zu Ihrer Stellungnahme vom 10.02.2014 gegenüber der Stadt Berching haben Sie uns am 12.04.2014 telefonisch mitgeteilt, dass der Vorbehalt aufgehoben sei und das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit der Erschließungsgebiete im Gemeindegebiet Berching als weiße NGA-Flecke bestätige.

Nach Rücksprache mit der Breitbandberatung Bayern bitten wir Sie trotzdem um eine kurze schriftliche Bestätigung der Aufhebung des Vorbehalts, damit dies zusammen mit Ihrer Stellungnahme vom 10.02.2014 gemäß der Breitbandrichtlinie Bayern im Internet veröffentlicht werden kann.